

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f3175d1-7291-389b-be06-24c993f4e33e>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 113 SGB VII - Verjährung

¹Für die Verjährung der Ansprüche nach den [§§ 110](#) und [111](#) gelten die [§§ 195](#), [199 Abs. 1](#) und [2](#) und [§ 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von dem Tag an gerechnet wird, an dem die Leistungspflicht für den Unfallversicherungsträger bindend festgestellt oder ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden ist. ²Artikel 229 § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend.

